

Umwelt und Recht



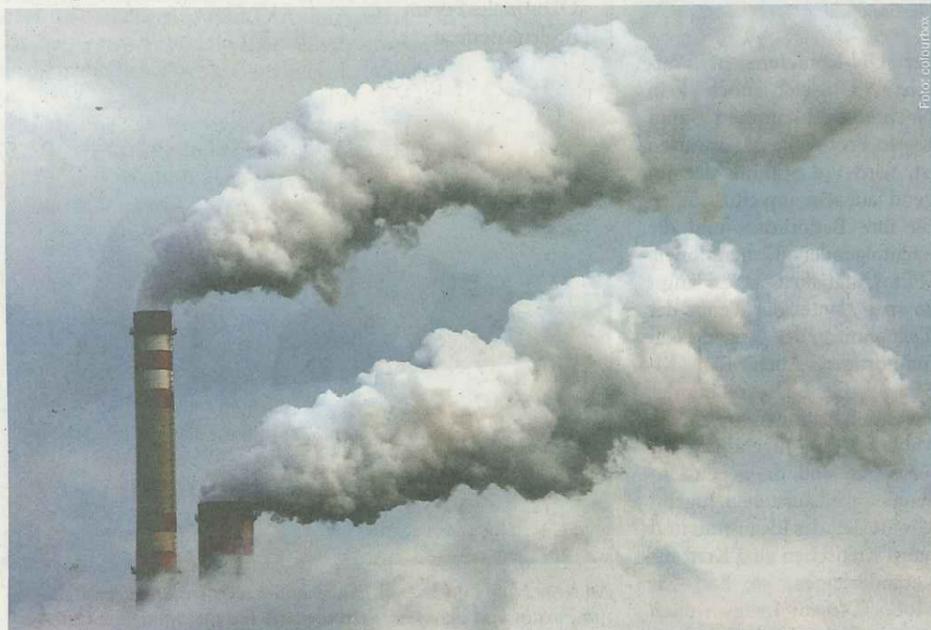
Die 10 häufigsten Irrtümer zur Industrieemissionsrichtlinie

RA Mag. Martin Niederhuber

Wie ich Ihnen an dieser Stelle bereits berichten durfte, wurde die Industrieemissionsrichtlinie (IERL) verspätet und visionslos, nämlich mit einer Vielzahl an voneinander abweichenden Bundes- und Landesgesetzen umgesetzt. Hier die 10 häufigsten Fehlmeldungen und Irrtümer der um ein Verständnis dieser Vorgehensweise ringenden umweltrechtlichen Diskussion:

1. Die Richtlinie wurde zwar in verschiedenen Gesetzen, aber einheitlich und abgestimmt umgesetzt: Das Gegenteil ist der Fall, jedes Gesetz pflegt seinen eigenen „Schrebergarten“.
2. Der IPPC-Anwendungsbereich hat sich kaum geändert: Auch das ist nicht haltbar, der Anwendungsbereich für AWG-Anlagen hat sich vervielfacht.
3. Der Begriff der „besten verfügbaren Techniken“ wurde aus der IERL übernommen: Leider falsch! Ein qualitativer Vergleich der Definitionen zeigt, dass die IERL flexibler ist.
4. Emissionsgrenzwerte sind ab jetzt den BVT-Schlussfolgerungen zu entnehmen: Doppelt unrichtig! Relevant sind nur die ab 6.1.2011 angenommenen, nicht aber alte BVT-Schlussfolgerungen. Außerdem werden nur Emissionswerte festgelegt, die unter „normalen Betriebsbedingungen“ einzuhalten sind – das sind definitiv keine Emissionsgrenzwerte.
5. Die Vorschreibung von Emissionsgrenzwerten wird EU-weit harmonisiert: Das stimmt zwar vom theoretischen Ansatz her, wird wahrscheinlich aber wieder nicht funktionieren. Die in der IERL vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten werden zB im AWG beschränkt – mal sehen, ob der Vollzug anderer Mitgliedsstaaten nicht um einiges flexibler ist.
6. Die einjährige Mitteilungsfrist nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ist praxistgerecht: Wohl kaum! Die Betriebe haben umfassenden Klärungsbedarf, wie die Anlage abzugrenzen und an welche BVT-Schlussfolgerungen anzupassen ist. Dann folgen Prüfung, Planung, Budgeterstellung und Projektierung – ein Jahr ist dafür zu kurz.
7. Umweltinspektionen werden keine Mehrbelastung bringen: Das wäre nur dann richtig, wenn sich die Behörden nicht an die gesetzlichen Vorgaben halten. Wahrscheinlicher ist, dass die Inspektionen spürbare Mehrbelastungen für Behörden und Betriebe bringen.
8. Jeder muss einen Boden- und Grundwasserzustandsbericht erstellen: Eindeutig falsch! Berichte sind bei Neugenehmigungen, wesentlichen Änderungen und Anpassungen an BVT-Schlussfolgerungen zu erstellen. Allerdings nur bei relevanten gefährlichen Stoffen und möglicher Verschmutzung – Detailregelungen fehlen allerdings bis dato.
9. Boden- und Grundwasserzustandsberichte sind im Interesse der Betriebe: Naja, wohl nur dann wenn man eine neue Anlage auf die grüne Wiese stellt. Bei Industriestandorten mit mehr als 100 Jahren Geschichte würde ich das differenziert beurteilen.
10. Ein einheitliches Anlagenrecht ist weder möglich noch sinnvoll: Das wäre nur richtig, wenn man den völligen Stillstand in diesem Land ausrufen möchte. Meiner Meinung nach darf das einheitliche Anlagenrecht nicht noch später kommen als das neue Lehrerdienstrecht. Das IPPC-Regime schreitet förmlich nach einem einheitlichen Umsetzungsgesetz.

RA Mag. Martin Niederhuber
Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
www.nhp.eu



Emissionsmessung? Die genauen Anforderungen sind in drei Normen festgelegt. Foto: colourbox

Önormen M 9411, 9412 und 9413

Mehr Wirtschaftlichkeit durch Emissionsmessungen

Betreiber von Kraftwerken, Müllverbrennungs- und Industrieanlagen erfassen mit kontinuierlich arbeitenden Messsystemen die Konzentration gas- und staubförmiger Emissionen. Drei Önormen sorgen dabei für Sicherheit und Zuverlässigkeit, eine eigene ONR hilft bei der Anwendung.

Autor:
Dr. Johannes Stern
Austrian Standards Institute

Mit jährlich fast 10 Milliarden Tonnen Kohlendioxid-Emissionen ist die Volksrepublik China auf Platz eins der globalen Klimawandel vorgerückt. Den Energiehunger des wirtschaftlichen Aufschwungs stillt das Reich der Mitte meist mit Hilfe von Kohlekraftwerken – mit dramatischen Folgen: Der Norden des Landes mit der 11,5 Millionen Einwohner Metropole Peking versinkt im Smog. Europa und die USA haben ihre Emissionen durch regulatorische Maßnahmen deutlich reduziert. So hat etwa die Europäische Kommission 2013 zum Jahr der Luft er-

klärt und die Überprüfung der Richtlinien für Luftqualität und nationale Emissionshöchstmengen angeordnet.

Schadstoffmessung für optimale Verbrennung

Bei der Verfeuerung fossiler Brennstoffe entstehen neben Kohlendioxid (CO₂) und Wasserdampf noch andere Abgasinhaltsstoffe, wie Staub, Stickstoffoxide und Kohlenstoffmonoxid, die die Qualität des Verbrennungsvorgangs charakterisieren. Dem Stand der Verbrennungstechnik entsprechend werden für diese Stoffe Grenzwerte festgelegt. „Die Einhaltung der vorgeschriebenen Parameter schützt nicht nur die Umwelt vor Luftschadstoffen, sie sorgt auch für eine optimale Verbrennung in den Feuerungsanlagen“ weiß Dipl.-Ing. Dr. Erich Polzer von synlab Umweltinstitut GmbH. „Durch kontinuierliche Messungen können die Betreiber derartiger Anlagen das Emissionsverhalten der ablaufenden Prozesse überwachen. Da die Qualitätsanforderungen an die Messsysteme sowohl vor der Verwendung (Eignungsprüfung) als auch im laufenden Betrieb nachzuweisen sind, ist gewährleistet, dass die Messwerte der tatsächlichen Abgaszusammensetzung entsprechen. Mit diesem Wissen lässt sich die Brennstoffnutzung optimieren, und die Emissionen sinken – bei gleicher Energieausbeute“, so Polzer, der maßgeblich an der Entstehung der entsprechenden Normen beteiligt war.

Verbindliche Normen für Systeme

Um dieses Potential realisieren zu können, bedarf es entsprechender Standards für die Ermittlung, Auswertung und Vergleichbarkeit der Messergebnisse. „Ein kontinuierliches Mess- und Analysesystem muss gewisse Qualitäten aufweisen. Es muss etwa bestimmte Stoffe nachweisen können. Da das Gerät im Dauereinsatz steht, muss es haltbar sein und über einen bestimmten definierten Bereich stabil messen können“, sagt Luftgütefachmann Polzer.

Die genauen Anforderungen sind in drei Normen festgelegt. Die Önorm M 9411 beschreibt die Anforderungen an Messgeräte und -systeme, die Önorm M 9412 formuliert wie die Einrichtungen zur Erfassung, Auswertung und

Ausgabe von Emissionsmesswerten gestaltet sein müssen und die Önorm M 9413 beschreibt, wie die Berichte der Messungen zu erstellen sind. Die ONR 19412-1 erklärt die Anwendung der dreiteiligen Önorm M 9412 für Anlagen im Geltungsbereich des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K) und der Luft-Emissionsmessverordnung (EMV-L). In Österreich erklärt die Emissionsmessverordnung Luft (EMV-L) die drei Normen für verbindlich und schreibt die Aufzeichnung sowohl der Messwerte wie auch der Grenzwerte verpflichtend vor. Dass weitere gesetzliche Verordnungen auf diese normativen Grundlagen verweisen, zeigt die Praxistauglichkeit der Regelwerke.

Die langjährige Erfahrung österreichischer Experten im



Der Autor: Dr. Johannes Stern, Austrian Standards Institute.

Bereich der Emissionsmessung weiß man inzwischen auch im Reich der Mitte zu schätzen. Beim Besuch einer chinesischen Normungsorganisation bei Austrian Standards im Vorjahr zeigten sich die Gäste an zwei Themen besonders interessiert: an Energieeinsparung und Emissionsminderung. So kommt österreichisches Know-how vielleicht früher oder später auch der Umwelt und der Lebensqualität in China zugute.

NEUERSCHEINUNGEN ÖNORMEN UND ONR SEPTEMBER & OKTOBER 2013

- ÖNORM B 2506-1 Regenwasser-Sickeranlagen für Abläufe von Dachflächen und befestigten Flächen – Anwendung, hydraulische Bemessung, Bau und Betrieb
 - ÖNORM EN 16253 Luftqualität – Messungen in der bodennahen Atmosphäre mit der aktiven Differentiellen Optischen Absorptionsspektroskopie (DOAS) – Immissionsmessungen und Messungen von diffusen Emissionen
 - ÖNORM EN 16339 Außenluft – Bestimmung der Konzentration von Stickstoffdioxid mittels Passivsammler
 - ÖNORM EN ISO 13833 Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung des Verhältnisses von Kohlendioxid aus Biomasse (biogen) und aus fossilen Quellen – Probenahme und Bestimmung des radioaktiven Kohlenstoffs
 - ÖNORM M 7777-1 Solarthermische Anlagen; Teil 1: Anforderungen und Planung – Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 12977; Teil 2: Stillstandsverhalten und hydraulische Schaltungsmodule – Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 12977
 - ÖNORM EN 16214-3 Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen – Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer – Teil 3: Biodiversität und Umweltaspekte im Zusammenhang mit Naturschutzzwecken
 - ÖNORM EN 16370 Produkte zur Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Natriumchlorid zur elektrochemischen Erzeugung von Chlor vor Ort mittels Membranzellen
 - ÖNORM EN ISO 17380 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung des Gehalts an gesamtem Cyanid und leicht freisetzbarem Cyanid – Verfahren mittels kontinuierlicher Durchflußanalyse
 - ÖNORM EN ISO 23611-6 Bodenbeschaffenheit – Probenahme von Wirbellosen im Boden; Teil 6: Anleitung für die Planung der Probenahme von Wirbellosen im Boden
 - ÖNORM EN ISO 19011 Leitfaden zur Auditierung von Managementsystemen
- Erhältlich sind die Normen und ONR bei Austrian Standards, Heinestraße 38, 1020 Wien – Mail: sales@austrian-standards.at – Webshop: www.austrian-standards.at/webshop – Tel.: +43 1 213 00-300, Fax: +43 1 213 00-818